RALMONT GmbH

Keltenring 16
92361 Berngau

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

(Stand: 06/2025)

Allgemeines

Unsere nachstehenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle mit uns getätigten Geschäfte. Sie gelten insbesondere auch für alle zukünftigen mit uns vereinbarten Geschäfte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber unsere allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ausdrücklich an.

Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

Maßgebend für die Berechnung der Preise ist unser zugrunde liegendes Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung.

Die Preise verstehen sich ab Werk. Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder Unternehmer i.S. des 14 BGB ist, verstehen sich unsere Preise jeweils zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Soweit gemäß unserem Angebot eine Anzahlung zu leisten ist, sind wir zur Ausführung des Auftrags nur verpflichtet, wenn und soweit die Anzahlung fristgerecht geleistet wird.

Die Verpackung ist im Preis eingeschlossen, sie wird von uns nicht zurückgenommen.

Soweit in unserem Angebot nicht ausdrücklich etwas Abweichendes zugrunde gelegt ist, verstehen sich unsere Angebote stets ab Werk. Durch die Lieferung anfallende Frachtkosten sind, auch wenn sie von uns beauftragt und/oder verauslagt werden, zusätzlich zu bezahlen.
Ab einem Warenwert von 500,- € netto ist die Lieferung frachtfrei. Bei Artikeln mit Überlänge (Langgut) werden zusätzliche Frachtkosten erhoben. Expressversand wird nach Paketen und Gewicht verrechnet. Bestellungen, bei denen der Rohstoff/das Material lagernd ist, werden innerhalb von 3 bis 4 Tagen versendet. Lieferung erfolgt aus dem Zentrallager in Berngau oder Traun, ggf. werden Teile einer Bestellung aus beiden Lagern versendet.

Frachtkostenzuschlag: Ändern sich die Frachtkosten nach dem Vertragsschluss aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere durch Änderungen der Energie- und Kraftstoffkosten) so sind wir stets berechtigt, diese Mehrkosten zusätzlich zu den vereinbarten Frachtkosten zu berechnen (Frachtkostenzuschlag). Dieser Frachtkostenzuschlag ist auch dann zu bezahlen, wenn die Frachtkosten in unserem ursprünglichen Angebot inkludiert waren.

Insoweit gilt: Erhöhen sich die Frachtkosten nach dem Vertragsschluss um mehr als 5%, so ist zusätzlich zu dem vereinbarten Entgelt und den eventuell vereinbarten Frachtkosten ein Frachtkostenzuschlag geschuldet. Dieser entspricht den Mehrkosten des Transports die aufgrund von Preissteigerungen auf dem Energie- und Kraftstoffmarktes zwischen Vertragsschluss und der Auslieferung typischerweise aufzuwenden sind. Hierbei handelt es sich um eine einseitige Leistungsbestimmung. § 315 BGB ist entsprechend anwendbar.
Ist eine bindende Preisabsprache ohne schriftliche Festpreiszusage zustande gekommen, kann der Verkäufer den Preis berichtigen, wenn nachträglich die Ware oder Lieferung durch neu hinzukommende öffentliche Abgaben, Nebengebühren, Frachten oder Erhöhungen oder andere gesetzliche Maßnahmen oder Änderungen der Kostenfaktoren, wie Lohn- und Materialkosten, auf denen die Preise des Verkäufers beruhen, mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert wird. Dies gilt für Kunden, die Verbraucher im Sinne von § 13 BGB oder Körperschaft des öffentlichen Rechts sind nur dann, wenn unsere Lieferung vereinbarungsgemäß erst mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll.

Die Zahlung des Kaufpreises hat spätestens innerhalb 20 Tagen nach Rechnungsdatum in bar zu erfolgen.
Jeder Skontoabzug bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB ab Verzugseintritt berechnet, soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder Unternehmer i.S. des 14 BGB ist. Im Übrigen, d.h. insbesondere wenn der Käufer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und bei Umständen, die uns nach Vertragsschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nach bankmäßigen Gesichtspunkten mindern, werden sämtliche Forderungen sofort fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Fälligkeit des vertraglich festgelegten Entgelts wird durch die Geltendmachung behaupteter Garantie-, Gewährleistungs-, Schadensersatz-, Produkthaftungs- oder sonstiger Ansprüche nicht aufgehoben. Insbesondere steht dem Auftraggeber wegen derartiger Ansprüche keinerlei Recht auf Zurückbehaltung der Zahlung oder Aufrechnung zu. Forderungen aus anderen Geschäftsfällen können nur nach deren rechtsfähiger gerichtlicher Feststellung oder im Falle unseres Anerkenntnisses gegen unsere Ansprüche aufgerechnet werden.

Lieferung

Für den Umfang unserer Lieferverpflichtungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich.

Soweit sich nicht ausdrücklich aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt, so gilt ein vereinbarter Liefertermin nur annäherungsweise; soweit nicht ausnahmsweise ein Fixgeschäft schriftlich vereinbart worden ist.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Ware unseren Betrieb verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde. Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen oder bei Hindernissen, für die unsere Lieferanten verantwortlich sind, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind. Falls höhere Gewalt, insbesondere Krieg, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verfügungen von Staats wegen, Roh- und Hilfsstoffmangel, Feuerschäden oder Streiks die Produktion verringern oder die Vertragserfüllung unmöglich machen, entbindet uns dies für die Dauer der Behinderung von unseren Lieferverpflichtungen. Bei von uns zu vertretender Nichteinhaltung der Lieferfristen kann der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich der Lieferrückstände vom Vertrag zurücktreten. Entsteht dem Auftraggeber wegen von uns verschuldeter Lieferverzögerungen, insbesondere bei einem fest vereinbarten Liefertermin, ein Schaden, so ist der Auftraggeber berechtigt, unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche eine Entschädigung zu beanspruchen. Sie beträgt für jede volle Woche der Terminüberschreitung 0,5%, höchstens jedoch insgesamt 5% des Teil- oder Gesamtauftrags, der nicht rechtzeitig geliefert wurde.

Die Einhaltung aller Lieferfristen setzt die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem Kaufvertrag voraus.

Gefahrenübergang und Entgegennahme der Lieferung

Transportweg und -art werden von uns bestimmt. Mit der Übergabe der Lieferung an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Der Abschluss von Transportversicherungen bleibt dem Auftraggeber überlassen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Auf dessen Wunsch und Kosten sind wir verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Schäden zu versichern. Angelieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet seiner Ansprüche auf Mängelrüge in Empfang zu nehmen, Teillieferungen sind zulässig.

Eigentumsvorbehalt gegenüber Verbrauchern und Körperschaften des öffentlichen Rechts
Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.
Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Über etwaige Pfändungen sowie Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen. Etwaige uns durch eine verspätete Benachrichtigung entstehende Nachteile, hat er zu ersetzen bzw. zu entschädigen.

Eigentumsvorbehalt gegenüber Kaufleuten und Gewerbetreibenden
Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum.
Bei laufender Rechnung dient das Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den Auftraggeber um mehr als 25 % des Vorbehaltsgutes, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und zum Neuwert zu versichern. Er tritt bereits jetzt seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Über etwaige Pfändungen sowie Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen. Etwaige uns durch eine verspätete Benachrichtigung entstehende Nachteile, hat er zu ersetzen bzw. zu entschädigen.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, nach Ausübung des Rücktrittsrechts, das gelieferte Vorbehaltsgut jederzeit zurückzuholen. Der Auftraggeber räumt der Auftragnehmerin hierzu das Recht ein, jederzeit den Lagerort der Waren zu betreten. Alle hierdurch entstehenden Kosten, auch solche für vergebliche Bemühungen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Es steht uns frei, die zurückgeholte Ware entweder zum Zeitwert gutzuschreiben, oder für die zwischenzeitliche Nutzung des Materials eine angemessene Nutzungsentschädigung in Anrechnung zu bringen, die auf eine etwa geleistete Teilzahlung angerechnet wird.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebs zu verarbeiten und zu veräußern.

Soweit eine Ware, an der uns das Eigentum noch zusteht, im ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs des Auftraggebers veräußert wird, ohne das sofortige Zahlung erfolgt, geht der Anspruch auf Gegenleistung auf uns über in dergestalt, dass unser Auftraggeber die entsprechenden Forderungen abtritt und wir diese Abtretung annehmen. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber folgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesen Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenstände, verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilsmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.

Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers frei zu geben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt.

Haftung bei Mängeln der Lieferung

Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB ist, ist er verpflichtet, die erhaltene Ware, unverzüglich zu überprüfen.

Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware uns gegenüber schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Weitere Voraussetzung für die Rechtzeitigkeit der Rüge ist, dass sich die Ware zum Zeitpunkt der Rüge noch im Zustand der Anlieferung befindet. Dies gilt auch für Teillieferungen sowie dann, wenn wir auf Anordnung des Auftraggebers an einen anderen Empfänger geliefert haben.

Von allen aus den Rügen ableitbaren Ansprüchen ist der Auftraggeber ausgeschlossen, sobald die Verarbeitung oder der Weiterverkauf der Ware begonnen haben.

Rügen wegen nicht offensichtlicher Mängel müssen dem Auftraggeber unverzüglich nachdem sie aufgetreten sind, spätestens aber innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist angezeigt werden. Im Fall zulässiger und rechtzeitiger Mängelrügen leisten wir Gewähr wie folgt:
Wir liefern mangelfreien Ersatz oder bessern die schadhaften Teile der Ware unentgeltlich aus. Voraussetzung unserer Haftung sind Materialmängel oder mangelhafte Ausführung. Transportverluste und -schäden gehen nicht zu unseren Lasten.

Keine Gewähr wird von uns für Schäden übernommen, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

a) Wenn Materialien oder Zubehör oder Rezepturen vom Auftraggeber oder Dritten uns zur Verfügung gestellt und von uns verwendet wurden, ohne dass sie vorher von uns ausdrücklich als geprüft und für in Ordnung befunden schriftlich bestätigt wurden.
b) Wenn die von uns verwendeten Behälter aller Art, insbesondere Dosen, Flaschen, Tuben, Beutel etc. mit den uns vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellten Gütern unverträglich sind.
c) Wenn unsere Waren durch den Auftraggeber oder Dritte unsachgemäß behandelt, versandt oder gelagert wurden.
d) Wenn unsere Waren entgegen den Betriebsanweisungen verwendet oder übermäßig beansprucht werden.

Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug geraten sind, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen und von uns angemessenen Ersatz für seine Kosten zu verlangen. Die durch die Ausbesserungen bzw. Ersatzliefe-

rungen entstehenden Kosten tragen wir, vorausgesetzt, dass die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist. Sonstige mittelbare Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung wird Gewähr wie für den ursprünglichen Liefergegenstand geleistet. Die Frist für die Mängelhaftung wird durch Mängelrügen nicht verlängert. Alle Ansprüche des Auftraggebers aus Mängeln verjähren in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter ohne unsere Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

Rechte und Pflichten unseres Unternehmens

Eine Haftung unsererseits für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, tritt nur ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht worden oder auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Insoweit haften wir für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, die durch eine nicht gesondert zu vergütende Beratung oder Auskunft verursacht worden sind, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, soweit diese Pflichtverletzung keinen Sachmangel gemäß § 434 BGB der von uns gelieferten Ware darstellt.

Wir haften gemäß für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dabei nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, insoweit ist unsere Haftung hierbei auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften in diesem Fall insbesondere nicht für entgangenen Gewinn des Bestellers und nicht vorhersehbare Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gemäß Satz 1 und 2 gelten in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von unseren Mitarbeitern oder Beauftragten verursacht werden. Wir haften nicht für mittelbare Schäden des Bestellers, die diesem wegen der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter entstehen. Haften wir für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist unsere Haftung der Höhe nach auf den durch eine entsprechende Versicherung abgedeckten Betrag begrenzt, wenn nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit unsere Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen uns geltend gemacht werden.

Fehlt der von uns gelieferten Ware eine garantierte Eigenschaft, haften wir nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist soweit gesetzlich überhaupt zulässig ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung oder Ansprüche gemäß § 823 BGB.

Bei der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit des Käufers oder von Dritten haften wir nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Dies gilt nicht für den Fall einer Beschädigung von Sachen und Rechten. In diesem Fall ist der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz auf den vorhersehbaren Anspruch beschränkt.

Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, so ist unsere Haftung für Ansprüche gemäß § 439 III BGB, d.h. insbesondere für die Kosten eines erforderlichen Ausbaus der mangelhaften Sache und die Kosten des Einbaus, das Anbringen der nachgebesserten oder nachgelieferten Sache, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Soweit diese Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadensersatzhaftung unserer Geschäftsführer, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie Verrichtungsgehilfen.

Verjährung von Ansprüchen

Ansprüche des Kunden wegen Mängeln oder wegen pflichtwidrig erbrachter Leistungen - einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen - verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit sich nicht aus dem Nachfolgenden etwas anderes ergibt.
Ist der Kunde Unternehmer und hat er oder ein anderer Käufer in der Lieferkette als Unternehmer aufgrund von Mängeln an von uns gelieferten neu hergestellten Sachen, die auch als neu hergestellte Sachen an einen Verbraucher geliefert wurden, Ansprüche des Verbrauchers erfüllt, tritt die Verjährung von Ansprüchen des Bestellers gegen uns aus §§ 437 und 478 Abs. 2 BGB frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde oder der andere Käufer in der Lieferkette als Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat, es sei denn, der Kunde hätte sich gegenüber seinem Kunden/Vertragspartner auf die Einrede der Verjährung erfolgreich berufen können. Die Verjährung der Ansprüche des Kunden gegen uns wegen von uns gelieferter mangelhafter Ware tritt in jedem Fall ein, soweit die Ansprüche des Kunden/Vertragspartners des Bestellers wegen Mängeln an der von uns an den Besteller gelieferten Waren gegen den Besteller verjährt sind, bei Baumaterialien spätestens aber 5 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die jeweilige Ware an unseren Kunden abgeliefert haben, bei anderen Materialien 1 Jahr nach diesem Zeitpunkt.
Bei von uns gelieferten neu hergestellten Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren die Ansprüche des Kunden innerhalb von fünf Jahren ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Abweichend gilt eine Verjährungsfrist von vier Jahren hinsichtlich Bauwerken und zwei Jahren hinsichtlich anderer Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, soweit der Kunde die von uns gelieferte Sache für die Erfüllung von Verträgen verwendet hat, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen worden ist. Die Verjährung gemäß vorstehendem Satz 2 tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde die Ansprüche aus der Mangelhaftigkeit des Bauwerks, die durch die von uns gelieferte Sache verursacht worden ist, gegenüber seinem Vertragspartner erfüllt hat, es sei denn, der Kunde hätte sich gegenüber seinem Kunden/Vertragspartner auf die Einrede der Verjährung erfolgreich berufen können. Die Verjährung der Ansprüche des Bestellers gegen uns wegen von uns gelieferter mangelhafter Ware tritt in jedem Fall ein, sobald die Ansprüche des Kunden/Vertragspartners des Bestellers gegen den Besteller wegen Mängeln an der von uns an den Kunden gelieferten Ware verjährt sind, spätestens aber fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die jeweilige Ware an unseren Kunden abgeliefert haben.

Haben wir eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft pflichtwidrig erbracht, ohne dass wir im Zusammenhang mit der Auskunft oder Beratung Ware geliefert haben oder ohne dass die pflichtwidrige Beratung oder Auskunft einen Sachmangel gemäß § 434 BGB der von uns gelieferten Ware darstellt, verjähren darauf beruhende Ansprüche gegen uns innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Ansprüche des Kunden gegen uns aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gemäß § 434 BGB der von uns zu liefernden bzw. gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen einen Sachmangel gemäß § 434 BGB der von uns im Zusammenhang mit der Beratung oder Auskunft gelieferten Ware darstellen, gelten für die Verjährung der darauf beruhenden Ansprüche die für die Verjährung des Sachmangels getroffenen Regelungen.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Rechtsmängeln der von uns gelieferten Waren, ferner nicht für die Verjährung von Ansprüchen unseres Kunden, die darauf beruhen, dass wir Mängel an von uns gelieferten Waren arglistig verschwiegen oder wir eine Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. In diesen Fällen gelten für die Verjährung dieser Ansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Retouren

Der Auftraggeber ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis und zu den von uns im Einzelfall festgelegten Bedingungen zur Rücksendung gelieferter Ware berechtigt. In jedem Fall hat die Rücksendung franko und ohne Nachnahme auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers zu erfolgen.

Rücktrittsrecht

Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Lieferung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Gleiches gilt, wenn unsererseits Leistungsverzug vorliegt und die vom Auftraggeber gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Der Auftraggeber hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine von ihm gesetzte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Nachbesserung eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos haben verstreichen lassen.

Haftung für Nebenpflichten

Nach bestem Wissen sind wir bemüht, vor und nach Vertragsschluss liegende Vorschläge und Beratungen zu erteilen sowie vertragliche Nebenverpflichtungen auszuführen. Eine Haftung jedweder Art dafür wird unsererseits jedoch nicht übernommen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag gilt der Sitz unseres Unternehmens als vereinbart.

Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unseres Unternehmens.

Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz des Unternehmens.

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, gleich aus welchem Grund, rechtsunwirksam sein, so bleibt davon der Auftrag unberührt und die übrigen Bedingungen selbständig bestehen.

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

Handelsregister AG Nürnberg: HRB 24940
Geschäftsführer Thomas Seidl